

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wadersloh

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks:

Gemarkung: Wadersloh, Flur: 45, Flurstück: 146 an der Straße: Rottbachweg.

Die Eigentumsverhältnisse für die angrenzenden Gewässerflurstücke ermitteln sich nach § 5 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (GV.NRW.S.559).

Betroffen ist das in 59329 Wadersloh gelegene Gewässerflurstück mit der Katasterbezeichnung:
Gemarkung: Wadersloh, Flur: 45, Flurstück: 164

Dessen Nachbarn sind an der Liegenschaftsvermessung als Grenznachbarn zu beteiligen.

Diese Eigentümer sind nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Das angrenzende Gewässerflurstück ist im Grundbuch nicht gebucht.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.04.2025 zur Geschäftsbuchnummer: 25109-1 in der Zeit vom **13. Mai .2025** bis einschließlich **14. Juni.2025** in der

Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Jörg Middendorf Gewerbepark Grüner Weg 32 59269 Beckum

während der nachstehenden Bürozeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache.

Diese kann telefonisch unter der Rufnummer: 02521/851250 erfolgen

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim **Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster)**, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs.2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Beckum, den 16.04.2025

gez. Dipl.-Ing. Jörg Middendorf